

Lebenslanges Lernen - Bürgerakademie -

Vortragsreihe

Sommersemester 2016

Thema: Entwicklung des sächsischen Bergrechts und das Direktionsprinzip im sächsischen Erzbergbau

Referent: Dr. Reinhard Jeromin,
Leipzig

Termin: 01. Juni 2016, 15:30 Uhr – 17:00 Uhr

Inhalt:

Nach dem heute gültigen Bergrecht der Bundesrepublik Deutschland unterscheiden wir zwischen bergfreien und nicht bergfreien grundeigenen Bodenschätzen.

Bergfreie Bodenschätze unterliegen nicht der Verfügung des Grundeigentümers, d.h., sie können gegen dessen Willen abgebaut werden: Erze, gediegene Metalle, fossile Brennstoffe, Salze.

Nicht bergfreie, d.h. grundeigene Bodenschätze, gehören zu dem Grundstück, auf und unter dem sie sich befinden, und unterliegen der Verfügung des Grundeigentümers: Sande, Kiese, Tone, Gesteine, Schiefer, Minerale, ...

Wir alle mussten erleben, dass nicht bergfreie Gesteine gegen den Willen des Grundstückseigentümers abgebaut werden durften. Was war mit dem Gesetz?

Vor dem Bundesbergbaugesetz galt in unserer Gegend das Berggesetz der DDR, davor das des „Dritten Reiches“, der Weimarer Republik, des Kaiserreiches, ...

Recht und Regalität:

Wo finden sich die Anfänge der Berggesetzlichkeit, d.h., der Auffassung, dass Herrscher bzw. Staaten über Bodenschätze verfügen können?

Kontrovers wird die Diskussion über römische Wurzeln im Bergrecht geführt– auch heute noch eine Herausforderung für Juristen.

Das Weisungsrecht des Landesherrn bestand nur in den eigenen Gruben, nicht automatisch in denen freier Unternehmer. Wie konnte der Anspruch auf Weisungsbefugnis durchgesetzt werden, da die Grubeneigner, die Gewerke und Investoren bei allzu starker Einflussnahme des Landesherrn ihren Grubenbetrieb einfach schließen konnten?

Wir müssen bedenken: Die Investoren waren Rechner und hatten Kapital für Investitionen zur Verfügung, d.h. sie konnten jederzeit auch in anderen Branchen investieren.

Wie gelang es dennoch den Landesherrn, ihre Vorstellungen von Überwachung und Lenkung aller Grubenbetriebe durchzusetzen, ja war ein solcher Anspruch überhaupt völlig durchsetzbar?

Wir lernen die Kriterien kennen, die zur Herausbildung des Direktionsprinzips unerlässlich sind und diskutieren die Frage, ob sie praktikabel durchsetzbar waren.

Das Direktionsprinzip stellte bis zur Grundfinanzierung der Grubenbetriebe durch den sächsischen Staat ab dem Jahr 1834 vielmehr eine Fördermaßnahme, als ein Weisungsprinzip dar.